

**Tarifvertrag über die Vereinbarung einer
Meistbegünstigungsklausel
(TV-Meistbegünstigung)
vom 9. Februar 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
- Bundesvorstand - ,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Meistbegünstigungsklausel

¹Sofern die vertragsschließende Gewerkschaft ver.di für ein oder mehrere Bundesländer einen Tarifvertrag abschließt, der von den Regelungen des TVöD oder der ihn ergänzenden Tarifverträge in den Bereichen Arbeitszeit und Sonderzahlung (Zuwendung, Urlaubsgeld u.ä.) abweichende Inhalte hat oder beim Entgelt (insbesondere Einmalzahlung, Übergangskosten) für die Arbeitgeber günstigere Regelungen enthält, vereinbaren die Tarifvertragsparteien ohne weitere Verhandlungen folgendes:

- ²Die rechtsverbindliche Unterschrift der Gewerkschaft ver.di unter den ausgehandelten Tarifvertrag gilt zugleich als unwiderrufliches Angebot an den Bund und die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände, die Regelungen des Tarifvertrags insgesamt oder in ihren einzelnen Bestandteilen in den TVöD oder ihn ergänzende Tarifverträge (ersetzend oder ergänzend) zu übernehmen. ³Ver.di verpflichtet sich, den Tarifvertrag unverzüglich dem Bund und der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände zur Kenntnis zu geben.
- ⁴Der Bund und die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände können jeder für sich binnen einer Frist von vier Wochen nach Kenntnisnahme des entsprechenden Tarifvertrags das Angebot schriftlich annehmen.

§ 2 In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 9. Februar 2005 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann erstmalig zum 31. Dezember 2007 gekündigt werden. ²Eine spätere Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig. ³Eine Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Berlin/Köln, den 13. September 2005

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern

Für die
Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für die
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand

Niederschriftserklärung

Zu § 1:

Die Tarifvertragsparteien stellen klar:
Abweichende Inhalte können sich auch daraus ergeben, dass ein
Regelungsgegenstand in einem Tarifvertrag nicht ausdrücklich geregelt wird.